

4. Allgemeine Bestimmungen

- Die Gebühren und Unterrichtsgelder sind innerhalb der vom Rektorat bestimmten Frist an die Kasse einzuzahlen. Bei selbstverschuldeter Zahlungsspätung ist ein Zuschlag zu entrichten, dieser beträgt
bei Zahlung innerhalb der 1. und 2. Woche } nach dem fest- 5 %
bei Zahlung innerhalb der 3. und 4. Woche } spätesten Zeitpunkt 8 %
bei späterer Zahlung 10 %
- Für den Erlaß der Gebühren und Unterrichtsgelder gilt die Erlaßordnung, die beim Sekretariat erhältlich ist.
- Studenten einer württembergischen Hochschule, die an andern Hochschulen des Landes als Hörer Vorlesungen, Übungen, Seminare usw. besuchen, haben dort nur die Unterrichts- und Erfas- (Seminar-)gebühren zu entrichten. Von sonstigen Gebühren und Leistungen sind sie befreit.
- Doktoranden, Praktikanten usw. mit abgeschlossenem ordentlichem Studium, die Vorlesungen hören, an Übungen teilnehmen oder sonst die Einrichtungen der Hochschule einschl. der Institute benützen, müssen sich als Studierende oder Hörer eintragen lassen und haben die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

V. Prüfungen und Zeugnisse

- Leistungszeugnisse** (Semesterzeugnisse) werden durch Vermittlung des Rektors solchen Studierenden erteilt, die sich um eine Vergünstigung, wie Gebührenerlaß, Stipendium u. a., bewerben wollen. Sie werden nur für die Fächer erteilt, die der Antragsteller belegt hat.
- Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Maschineningenieure, Elektroingenieure, Luftfahrtingenieure, Chemiker, Physiker und Mathematiker.

Zu den Diplom-Vor- und Haupt- bzw. Teilprüfungen werden nur Studierende mit großer Matrikel zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrttechnik abgelegten Diplomprüfung sowie derjenigen für Physik und Mathematik erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

An der Abteilung für Chemie wird der Grad eines Diplom-Chemikers verliehen.

Studierende, die beabsichtigen, die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzblatt I S. 563 —) zu erlangen, müssen u. a. die nach der ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 6. August 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 585 ff.) in An-

lage 2 aufgeführten Vorschriften über „Ausbildung und Prüfungsordnung“ erfüllt haben.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdiensl und zur Großen Staatsprüfung sind in der Diplomprüfung bestimmte Pflichtfächer nachzuweisen.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Hausverwalter bezogen werden (z. Zt. im Neudruck, nicht erhältlich).

3. Staatsprüfungen. Es kommen in Betracht:

- die Prüfung für Apotheker;
- die Prüfung für Lebensmittelchemiker;
- die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Prüfungsordnung vom 30. 1. 1940);
- die Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau einschl. Elektrotechnik (außer Reichspost) und Meerestechnik (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 R.G.Bl. I S. 563 und 565 und vom 6. August 1936 R.G.Bl. I S. 585) wird nachgewiesen:

- durch die Erhebung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
- durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (Vorbereitungsdiensl),
- durch die Erhebung der Großen Staatsprüfung.

Zum Vorbereitungsdiensl und zur Großen Staatsprüfung können nur Diplomingenieure deutschen oder artverwandten Blutes zugelassen werden, die das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten ausgebildeten höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen und die die Diplomprüfung (Vor- und Hauptprüfung), die als 1. Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zu gelten hat, an einer reichsdeutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegt haben. Der Diplomprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in der Berufsrichtung des Bewerbers und ein Studium von wenigstens vierjähriger Dauer*) an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens drei Studienjahre*) müssen auf reichsdeutsche technische Hochschulen entfallen. Ist das erste Jahr bei einer anderen staatlich anerkannten reichsdeutschen technischen Lehranstalt abgeleistet, so kann dies als gültig anerkannt werden, wenn der Ausfall der Studienachweise und der Diplomprüfungen keinen Anlaß zur Beanstandung bietet.

*) Bei verkürztem Studium entsprechend weniger.